

Freiwilligendienste Newsletter

KATHOLISCHE BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FREIWILLIGENDIENSTE

Newsletter No. 3/ 2008 (März)

Der Newsletter informiert über die Arbeit des Vorstandes der Kath. BAG für Freiwilligendienste, über die Arbeit der Fachausschüsse und der Mitglieder. Zudem enthält der Newsletter weitere „freiwilligendienstpolitische“ Informationen. Nachlesen können Sie die Informationen auch unter www.freiwilliges-jahr.de der Homepage der Kath. BAG

Der Deutsche Bundestag hat am 6. März das Jugendfreiwilligendienstegesetz beschlossen, der Bundesrat muss noch zustimmen. Das neue Gesetz soll zum 1. Juni 2008 in Kraft treten.

Änderungen gegenüber dem FSJ-Gesetz:

- Das FSJ- und das FÖJ – Gesetz werden zusammengeführt zum „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“. Die Begriffe Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr bleiben im Gesetzestext erhalten. Dies kommt an mehreren Stellen zum Ausdruck, erstmals schon in § 1: „Jugendfreiwilligendienste im Sinne dieses Gesetzes sind das FSJ und das FÖJ“. In den §§ 3 und 4 tauchen im Grundsatz die Formulierungen aus dem alten FSJ- und FÖJ-Gesetz auf.
- Der § 1 Fördervoraussetzungen wurde vollständig verändert. Wurde im FSJ-Gesetz nur auf erläuternde Paragraphen verwiesen, heißt es nun im neuen Gesetzestext, „Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements“.
- Die Jugendfreiwilligendienste sollen zukünftig stärker Lernorte für bürgerschaftliches Engagement sein und zur Stärkung der Zivilgesellschaft beitragen. Neben wichtigen sozialen und personalen Kompetenzen sollen junge Menschen im FSJ stärker berufliche Orientierung vermittelt bekommen, die als Schlüsselkompetenzen auch den beruflichen Einstieg erleichtern helfen sollen. In § 4 (1) kommt zum Ausdruck, dass es künftig gemeinsame Aufgabe von Trägern und Einsatzstellen ist, die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Besonders hervorgehoben wird im neuen Gesetzestext der Charakter als Bildungsdienst in Verbindung mit einer Lernzielorientierung. Dieses kommt vor allem in § 3 (1) zum Ausdruck. Die praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen muss zukünftig an Lernzielen orientiert sein. Der Charakter als Bildungsdienst wird zusätzlich durch die Erhöhung der Seminartage bei einer Verlängerung über 12 Monate hervorgehoben.
- Die Auflistung gemeinwohlorientierter Einrichtungsarten wird in § 3 (1) ergänzt: Sport und Denkmalpflege werden nun ausdrücklich als Einsatzbereiche genannt.
- Die Dienstdauer ist flexibilisiert worden. Die Regeldauer bleibt bei 12 zusammenhängenden Monaten, mit einer Mindestdauer von 6 Monaten und einer Höchstdauer von 18 Monaten (§ 5 (21)), in begründeten Ausnahmefällen kann der Jugendfreiwilligendienst jedoch auch auf bis zu 24 Monaten ausgeweitet werden (§ 8).
- Zur Flexibilisierung des Dienstes gehört auch, dass Kombinationen möglich sind zwischen FSJ und FÖJ; Dienst im Inland und Dienst im Ausland (§ 7) und Ableistung in mehreren Blöcken von jeweils mindestens 3 Monaten mit einer Mindestdauer von 6 Monaten (§ 7) (bei demselben Träger).
- In der Vereinbarung zwischen Träger und Freiwilligen müssen zukünftig die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen aufgelistet werden. Im Falle der Vertragsgestaltung nach § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen (§ 11).
- In § 11 gibt es eine Option zur Vertragsgestaltung des Verhältnisses zwischen Freiwilligen,

Einsatzstellen und Träger, derart dass eine Arbeitnehmergestellung nicht mehr gegeben ist. Eine Vertragsgestaltung nach § 11 Abs. 2 besagt, dass die Vereinbarung auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen Träger und Einsatzstelle und Freiwilligen geschlossen werden kann, in der festgelegt ist, dass die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsbekleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Damit versucht der Bundestag, die Umsatzbesteuerung von Jugendfreiwilligendiensten weitestgehend zu vermeiden. Verträge, die auf dieser Grundlage geschlossen werden, können nicht mehr als Arbeitnehmergestellung interpretiert werden. Der Bundesarbeitskreis FSJ erarbeitet augenblicklich einen Mustervertrag, der den Trägern zeitnah nach den Beratungen im Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt werden kann.

- Ab dem 1.1.2009 entfällt die Höchstdauer von 12 Monaten für einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland. Die Verlängerungsoptionen für das Inland greifen dann auch für die Jugendfreiwilligendienste im Ausland.
- In Artikel 2 Absatz 13 werden die Träger des Freiwilligendienstes als Unternehmer definiert, damit ist er grundsätzlich Ansprechpartner für die gesetzliche Unfallversicherung. Sollte der Vertragsabschluss nach § 11 Abs. 2 erfolgen (gemeinsame Vereinbarung), ist die Einsatzstelle Unternehmer im Sinne des Unfallversicherungsrechtes. In letzterem Fall ist die Unfallversicherung weiterhin über die Einsatzstelle abzuschließen.

Der Deutsche Caritasverband (DCV) erklärte in Berlin, die Reform stärke die Anliegen der Dienste als besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Der DCV begleitet in Kooperation mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) jährlich über 3.300 Einsätze junger Freiwilliger. So wird der Dienst in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Krankenhäusern, Behinderten- und Alteinrichtungen geleistet.

Auch der BDKJ bezeichnete das neue Gesetz als flexibler, moderner und besser. Die Regelung trage durch die Freiheiten bei Dienstdauer und Kombinationsmöglichkeiten in- und ausländischer Angebote der sich wandelnden Lebenswelt Jugendlicher Rechnung, so der BDKJ-Bundesvorsitzende Dirk Tänzler in Düsseldorf. Jetzt müsse sich in der Praxis zeigen, ob auch die Befreiung von der Umsatzsteuer greife. Er forderte den Bundesrat auf, dem Gesetz zuzustimmen, damit es umgehend in Kraft treten könne.

KATHOLISCHE BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FREIWILLIGENDIENSTE

Vorstand: Michael Bergmann, Georg Hennes, Stephan Jentgens,
Peter Nilles, Hans Nirschl, Marion Paar, Marianne Schmidle (GF),
Uwe Slüter (GF), Dirk Tänzler, Robert Wessels (beratend)

Redaktion: Marianne Schmidle, Uwe Slüter

Geschäftsstelle: Jugendhaus Düsseldorf e. V.
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf

Geschäftsführung:

Uwe Slüter
BDKJ-Bundesstelle
Referat Freiwilligendienste und Jugendpolitik
Postfach 320520
40420 Düsseldorf
USlueter@bdkj.de
www.freiwilliges-jahr.de

Marianne Schmidle
Deutscher Caritasverband - Arbeitsstelle freiwilliges
Soziales Jahr - c/o IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit
Postfach 420
79004 Freiburg
Marianne.Schmidle@caritas.de
www.freiwilliges-jahr.de